

*Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Birkheim
vom 18.12.2001*

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Birkheim beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt 01.01.2002 in Kraft,
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.07.1998, außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Für die Überlassung eines Reihengrabes betragen die Gebühren

- | | |
|---|-----------|
| (a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 30,00 EUR |
| (b) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 80,00 EUR |
| (c) für ein Urnengrab | 80,00 EUR |

II. Nutzungsrecht an einem Doppelgrab

- | | |
|--|------------|
| Für das Nutzungsrecht eines Doppelgrabes betragen die Gebühren | 260,00 EUR |
|--|------------|

III. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstätte verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

IV. Grabaushub

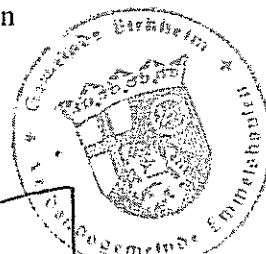
Für das Ausheben eines Grabes, die Beisetzung einer Leiche, das Einebnen des Grabes betragen die Gebühren im Falle:

- | | |
|--|------------|
| (a) eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 305,00 EUR |
| (b) eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 305,00 EUR |
| (c) eines Doppelgrabes für das 1. Grab | 305,00 EUR |
| (d) eines Doppelgrabes für das 2. Grab mindestens | 355,00 EUR |
| (e) eines Reihengrabes für Aschenbeisetzung | 230,00 EUR |

V. Sonstige Gebühren werden erhoben

- | | |
|---|------------|
| (a) für die Benutzung der Leichenhalle | 30,00 EUR |
| (b) für das Abfahren des überschüssigen Erdreichs | 150,00 EUR |
| (c) Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind zusätzlich zu zahlen. | |
| (d) Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Grabanlagen | 11,00 EUR |

Birkheim, 2.01.02



*1. Satzung
zur Änderung der Satzung vom 18.12.2001 über die Erhebung
von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Birkheim
vom 13.03.2003*

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende erste Änderung der Satzung vom 18.12.2001 über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Birkheim beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die **Anlage** zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Birkheim vom 18.12.2001 erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1.1 Für die Überlassung eines Reihengrabes oder eines Urnengrabes beträgt die Gebühr 80,00 EUR

1.2 Für das Recht zur 2. Belegung eines Urnengrabes oder zur Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab beträgt die Gebühr 80,00 EUR

1.3 Für das Nutzungsrecht an einem Doppelgrab beträgt die Gebühr 260,00 EUR

2. Grabaushub

Für das Ausheben eines Grabes, die Beisetzung einer Leiche und das Einebnen des Grabes beträgt die Gebühr im Falle:

(a) eines Reihengrabes 305,00 EUR

(b) eines Urnengrabes für die 1. und 2. Urne jeweils 120,00 EUR

(c) eines Doppelgrabes für das 1. Grab 305,00 EUR

(e) eines Doppelgrabes für das 2. Grab 355,00 EUR

3. Sonstige Gebühren werden erhoben

(a) für die Benutzung der Leichenhalle 30,00 EUR

(b) für die Genehmigung von Grabanlagen (Verwaltungsgebühr) 11,00 EUR

(c) für das Abfahren des überschüssigen Erdreiches bei einem Reihengrab 150,00 EUR

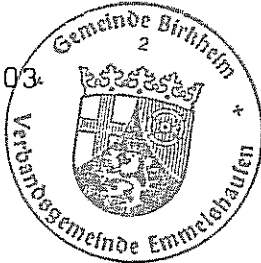
(d) Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind zusätzlich zu zahlen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkheim, 13. 03. 2003

(Münnig)
Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Birkheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Birkheim, 13. 03. 2003
Ortsgemeinde Birkheim

(Münnig)
Ortsbürgermeister

